

BVGer D-4478/2022 vom 15. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4478_2022

FR: TAF D-4478/2022 du 15 novembre 2022

IT: TAF D-4478/2022 del 15 novembre 2022

Regeste

Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 VGG für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerden stehen. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel – und so auch vorliegend – end- gültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel – und so auch vorliegend – in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 3

Gesuche, mit denen nach Nichteintreten des Bundesverwaltungsgerichts auf eine Asylbeschwerde das Vorliegen entschuldbarer Gründe geltend gemacht wird, welche die Partei an der rechtzeitigen Leistung des Kostenvorschusses gehindert hätten, werden gemäss koordinierter Praxis der Abteilungen IV und V grundsätzlich im Verfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG (Wiederherstellung der Frist) behandelt (vgl. auch Urteil des BVGer D-3309/2022 vom 1. September 2022). Die Eingabe vom 26. September 2022 wird vom Bundesverwaltungsgericht daher als Fristwiederherstellungsgesuch entgegengenommen.

E. 4

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine ungenutzt verstrichene gesetzliche oder richterliche Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder dessen Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln (materielle Voraussetzung), sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die veräumte Rechtshandlung in der gleichen Frist nachholt (formelle Voraussetzungen). Eine Fristwiederherstellung gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG kann auch verlangt werden, wenn das Verfahren, bei dem die Frist verpasst worden ist, bereits abgeschlossen ist, wobei im Falle einer Gutheissung des

D-4478/2022 Seite 4 Fristwiederherstellungsgesuchs der bestehende Entscheid aufgehoben wird (vgl. PATRICIA EGLI, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., 2016, Art. 24, N 6 zu Art. 24).

E. 5.1

Es trifft zu, dass die Zwischenverfügung vom 12. August 2022 an eine in jenem Zeitpunkt nicht mehr aktuelle Adresse der Gesuchstellerin (Nennung Adresse) gesendet wurde. Gemäss Sendungsverfolgung der Post konnte die Zwischenverfügung gleichwohl am 16. August 2022 in B. _____ zugestellt werden. Wer die fragliche Zwischenverfügung in Empfang genommen hat, lässt sich der Sendungsverfolgung nicht entnehmen, weshalb letztlich nicht erstellt ist, ob beziehungsweise wann die Zwischenverfügung in den Machtbereich der Gesuchstellerin gelangt ist, zumal sich die Gesuchstellerin dazu auch nicht äussert. Diese Frage kann indessen offenbleiben. Fest steht nämlich, dass der infolge Nichtbezahlens des Kostenvorschusses ergangene Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-1402/2021 vom 7. September 2022 – welcher korrekterweise an die letzte bekannte (und heute noch aktuelle) Adresse der Gesuchstellerin (Nennung aktuelle Adresse) gesendet worden war – als seit dem 16. September 2022 eröffnet gilt (Zustellfiktion), nachdem jener Entscheid von der Post nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist am 16. September 2022 mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" an das Bundesverwaltungsgericht retourniert worden ist (vgl. Art. 12 Abs. 1 AsylG). Damit ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Frist von 30 Tagen zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs spätestens am 16. September 2022 zu laufen begonnen hat. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin den erwähnten Nichteintretensentscheid dem hier zu beurteilenden Gesuch beigelegt hat, weshalb sie auch tatsächlich Kenntnis von diesem erhalten hat.

E. 5.2

Vor dem Hintergrund des Gesagten ist mit Blick auf die formellen Voraussetzungen von Art. 24 Abs.1 VwVG festzustellen, dass die Gesuchstellerin das Wiederherstellungsgesuch mit Eingabe vom 26. September 2022 innert der 30-tägigen Frist, mithin rechtzeitig beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht hat. Allerdings hat sie die versäumte Rechtshandlung, die Zahlung des Kostenvorschusses von Fr. 750.–, nicht ebenso in der 30-tägigen Frist nachgeholt. Gründe, aus denen sie den Kostenvorschuss nicht innert der in Art. 24 Abs. 1 VwVG stipulierten Frist hätte zahlen

D-4478/2022 Seite 5 können, gehen aus den Akten nicht hervor und werden von der Gesuchstellerin auch nicht dargelegt.

E. 5.3

Die formellen Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 VwVG sind daher nicht erfüllt. Auf das Fristwiederherstellungsgesuch ist demzufolge nicht einzutreten.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 250.– der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-4478/2022 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.